



Alkoholverbotsverordnung der Stadt Görlitz 2016/2017

ASSKomm-Konferenz Kommunale (Kriminal-)Prävention am 06.02.2019

Forum 6: Alkohol(-verbot) im öffentlichen Raum – Möglichkeiten, Grenzen & Beispiele



Görlitzer Alkoholverbot 2016/2017



Mit der Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes im Jahr 2011 wurde eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von gemeindlichen Polizeiverordnungen für örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholverbote auf bestimmten öffentlichen Flächen geschaffen. Nur bei Vorliegen alkoholbedingter Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum kann von dieser Norm Gebrauch gemacht werden. Aus der Anlage ist die Kriminalitätsstatistik für die Bereiche Marien-/Demianiplatz, Elisabethplatz und Wilhelmsplatz ersichtlich. **Mit der vorliegenden Verordnung soll insbesondere dem Schutz der Kinder und Jugendlichen aus den angrenzenden Schulen Rechnung getragen werden.** Darüber hinaus ist Ziel der Verordnung, alkoholbedingtem Fehlverhalten wirkungsvoll entgegenwirken zu können.



Ermächtigungsgrundlage § 9a SächsPolG

(1) Die Ortspolizeibehörden **können** durch Polizeiverordnung verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Fläche mitzuführen, wenn **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass sich dort **Personen aufhalten**, die **alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen** werden.

(2) Das Verbot ist **auf bestimmte Tage** innerhalb einer Woche und **Stunden des Tages** zu beschränken. Ein generelles Verbot an allen Tagen und über **mehr als zwölf Stunden am Tag** ist unzulässig. Das Verbot ist **örtlich** auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu **beschränken**. Die örtliche Verbotsbeschränkung nach Satz 3 darf sich lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen, der **höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen** im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), **begrenzt** wird. Von einer nach Satz 1 und 3 festgesetzten Beschränkung kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 müssen **mindestens einen Monat und dürfen höchstens ein Jahr** gelten. Der Erlass einer erneuten Polizeiverordnung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Absatz 1 genannten Gefahr zwingend geboten ist.





Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 3 / 25. Jahrgang
vom 24. Juni 2016

Polzeiverordnung der Stadt Görlitz für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot

Aufgrund von § 9a Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012, (SächsGVBl. S. 130) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2016 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Marienplatzes, der Elisabethstraße, des Wilhelmsplatzes, des Postplatzes und des Demianiplatzes. Die abgegrenzten Geltungsbereiche sind aus den Flurkarten (Anlagen 1 - 5 der Verordnung) ersichtlich.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, wenn durch diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.



Görlitzer Alkoholverbot 2016/2017

§ 2 Verbotenes Verhalten

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen

(2) Ausnahmen von diesem Verbot kann der Oberbürgermeister zulassen.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Das in § 2 dieser Verordnung verbotene Verhalten wird auf Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 alkoholische Getränke konsumiert
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 alkoholische Getränke in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 23.06.2017 wieder außer Kraft.

Görlitz, den 24.06.2016

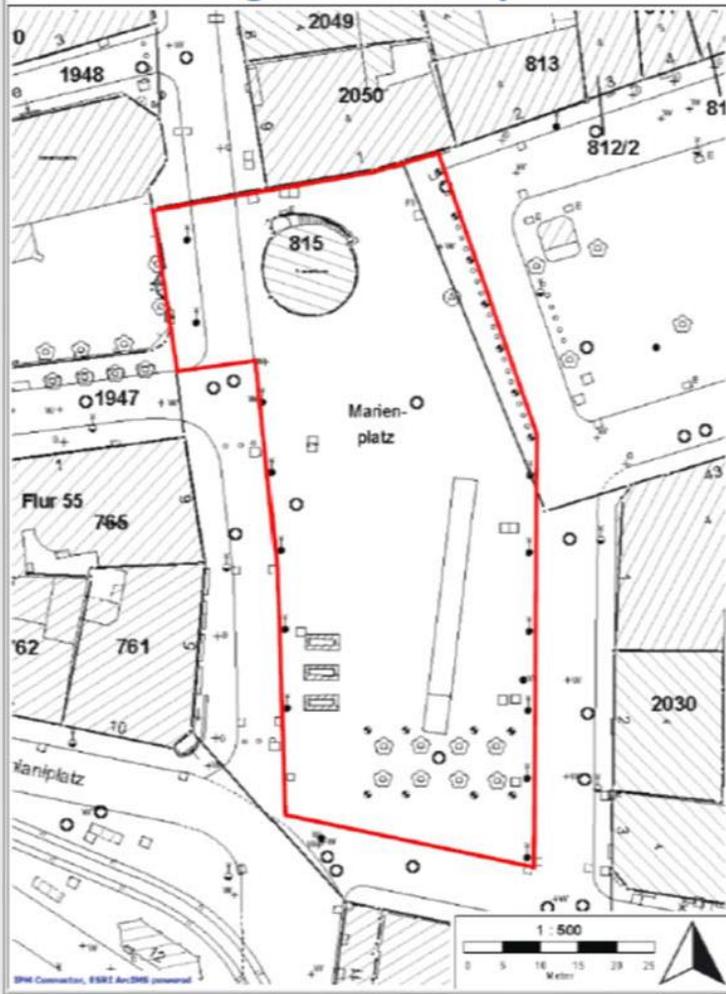


Siegfried Deinege
Oberbürgermeister



Görlitzer Alkoholverbot 2016/2017

Anlage 1 - Marienplatz



Anlage 2 - Elisabethstraße



Anlage 3 - Wilhelmsplatz



Görlitzer Alkoholverbot 2016/2017

Anlage 4 - Postplatz



Anlage 5 – Demianiplatz



Statistik Verstöße gegen Görlitzer Alkoholverbot (Ordnungswidrigkeiten)

Verfahren nach Kalenderjahr		Verfahren nach Geltungsjahr	
2015	13	2015	22 08.08.2015 bis 24.06.2016
2016	29	2016	23 ab 25.06.2016 bis 28.02.2017
2017	3		
Summen:	45		45



Kriminalitätsstatistik vom 04.01.2016

Anlage 1 - Straftatenübersicht

	Marienplatz/ Demianiplatz			Elisabethstraße			Wilhelmsplatz			Sechstädteplatz			Lutherplatz		
	2014	2015	davon ab 27.06.15	2014	2015	davon ab 27.06.15	2014	2015	davon ab 27.06.15	2014	2015	davon ab 27.06.15	2014	2015	davon ab 27.06.15
BTM-Delikte	8	11	7	9	3	0	3	8	4	2	0	0	0	1	1
Widerstand/ Landfriedensbruch	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	0
Beleidigung/ Bedrohung	7	17	11	5	3	3	2	7	7	2	2	2	4	7	3
Körperverletzungen	17	21	16	12	11	7	4	8	4	2	3	3	11	9	4
Raubdelikte	5	2	0	2	1	0	0	3	2	1	0	0	0	0	0
Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	2	5	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachbeschädigung	20	8	5	13	4	2	10	4	2	1	0	0	5	3	2
Σ	61	64	44	41	22	12	20	30	19	8	5	5	24	21	10



Auszug aus dem Schreiben der PD Görlitz vom 06.01.2016

„[...] Die gewünschten Daten der Kriminalitätsstatistik für die Jahre 2011 bis 2014 in Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich der Alkoholverbotsverfügungen können Ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht übermittelt werden. Die **Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS)** lässt keine Aussagen zum Kriminalitätsgeschehen an ausgewählten öffentlichen Orten einer Gemeinde zu. Hier sind lediglich Daten der gesamten Gemeinde abrufbar, unabhängig davon, ob die Straftat im öffentlichen, privaten oder sonstigen Bereich stattgefunden hat. Insofern ist die Erhebung dieser Daten nicht möglich.

Ersatzweise erhalten Sie als Anlage eine tabellarische Übersicht der erfassten Straftaten der Jahre 2014 und 2015 an den von der Polizeiverordnung betroffenen öffentlichen Straßen und Plätze, welche mittels des **Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS)** erstellt wurde. Hierzu seien mir folgende Anmerkungen erlaubt:

Das mittels PASS recherchierte Zahlenmaterial wurde nach den gewünschten Kriterien gefiltert und zusammengefasst. Es sind ausschließlich Straftaten dargestellt, bei denen die Tatzeit im Betrachtungszeitraum lag. **Aufgrund der dynamischen Datenstruktur in PASS sind die Daten jedoch nicht valide und können Veränderungen unterliegen.** Diese Veränderungen entstehen immer dann, wenn im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung am elektronischen Vorgang Aktualisierungen oder Löschung von Daten vorgenommen werden. [...]“



Normenkontrollverfahren – Urteil des OVG Bautzen vom 30.03.2017 (AZ: 3C19/16) - **Leitsatz**

1. Unter alkoholbedingten Straftaten i. S. v. § 9a Abs. 1 SächsPolG sind nach Sinn und Zweck der Regelung Straftaten zu fassen, deren Begehung durch **Alkoholeinwirkung beeinflusst** worden ist.
2. Beeinflusst worden sind sie, **wenn die Alkoholeinwirkung für die Straftat mitursächlich** ist.
3. Dass die Alkoholeinwirkung für die Begehung der Straftat mitursächlich gewesen ist, muss allerdings nicht erwiesen sein. Denn es müssen nach § 9a Abs. 1 SächsPolG lediglich "Tatsachen die Annahme rechtfertigen", dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben.
4. Der herabgestufte Maßstab für die Rechtfertigung eines örtlichen Alkoholverbots schließt somit auch die Beurteilung mit ein, ob die von der Person begangene Straftat "**alkoholbedingt**" war.



Normenkontrollverfahren – Urteil des OVG Bautzen vom 30.03.2017 (AZ: 3C19/16) - ... aus den Gründen

[...] Die Antragsgegnerin (Stadt Görlitz) hat schon **keine Feststellungen** dazu getroffen, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich im Geltungsbereich der Polizeiverordnung **Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten begangen haben.**

[...] Allerdings ist dem Wortlaut des § 9a Abs. 1 SächsPolG nach ein solcher örtlicher Bezug nur hinsichtlich der **Anwesenheit von solchen Straftätern** erforderlich, da sich das "dort" nur auf diese, nicht jedoch auf die von diesen begangenen alkoholbedingten Straftaten bezieht.

[...] Ausreichend, aber auch erforderlich ist somit, dass die Alkoholeinwirkung für die begangene Straftat zumindest mitursächlich gewesen ist, sich im **Hinblick auf die Begehung der Straftat also fördernd ausgewirkt hat.**



Normenkontrollverfahren – Urteil des OVG Bautzen vom 30.03.2017 (AZ: 3C19/16) - ... aus den Gründen

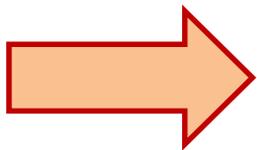
[...] Allerdings dürften Tatsachen, die die Annahme der Alkoholbedingtheit einer Straftat rechtfertigen, im Regelfall vorliegen, **wenn der Betroffene in der Vergangenheit bereits mehrfach unter Alkoholeinfluss straffällig geworden war oder** - wegen der dort epidemiologisch festgestellten Häufigkeit - **auch bei Gewalttaten, die von alkoholabhängigen Personen begangen worden sind. Auch in Bezug auf Gewalttaten, die von nicht alkoholabhängigen Straftätern begangen worden sind, dürfte wegen der statistisch belegten Häufigkeit des Zusammentreffens von Alkoholeinwirkung und Straftat in vielen Fällen jedenfalls dann von einer Alkoholbedingtheit auszugehen sein, wenn diese unter erheblicher Alkoholeinwirkung begangen worden sind.**

[...] Der Erlass der Polizeiverordnung ist nicht gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin keinerlei Untersuchungen dazu angestellt hat, ob die von ihr zugrunde gelegten Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, **alkoholbedingt** gewesen sind.



Normenkontrollverfahren – Urteil des OVG Bautzen vom 30.03.2017 (AZ: 3C19/16) - ... aus den Gründen

[...] Um eine belastbare Tatsachengrundlage zum Erlass eines zeitlich und örtlich begrenzten Alkoholverbots mittels einer Polizeiverordnung nach § 9a Abs. 1 SächsPolG zu schaffen, bedarf es wohl zunächst einer **hinreichenden Identitätsfeststellung vor Ort und sodann hierauf abgestellten Ermittlungen bei den Strafverfolgungsbehörden sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in Ermittlungsakten**, ob die betreffenden Personen alkoholbedingte Straftaten begangen haben.



vor Erlass sind somit erhebliche Ermittlungsleistungen der Polizeibehörde zu erbringen, die durch die Behörde allein nicht bewerkstelligt werden können, *(beachte ggf. Datenschutzvorschriften, Vorschriften zur Datenerhebung, usw.)*

Ausblick neues SächsPBG - § 33

(1) Die Ortspolizeibehörden können zum **Zweck des Kinder- und Jugendschutzes** durch Polizeiverordnung auf öffentlichen Flächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, **soweit dort auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine abstrakte Gefahr der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegt**. Das Verbot darf sich örtlich höchstens auf einen **Bereich von 100 Metern um die Einrichtung** erstrecken und darf nicht genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen betreffen. **Es soll sich zeitlich an den üblichen Benutzungszeiten der Einrichtung orientieren**. Maßgebliche Bezugspunkte für die Berechnung des räumlichen Bereiches, in dem das Alkoholkonsumverbot gilt, sind die Grundstücksecken der Grundstücke, auf denen die Einrichtung gelegen ist.



Ausblick neues SächsPBG - § 33

(2) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung auf sonstigen öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, wenn

1. **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass sich dort das **Ausmaß oder die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt** und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch **zukünftig** alkoholbedingte Straftaten oder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden.

Das Verbot soll auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und an diesen zeitlich befristet erlassen werden. Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zulassen.





Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

